



Datum: 02.03.2018

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
---	--------------------------

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung/Steuern, Abgaben, Beiträge	Sachbearb.: Frau Albers
-----------------	--	----------------------------

Beteiligte Ämter: Finanzabteilung	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
--------------------------------------	---------------	----------	---	----	-----

**TOP: Neuerlass der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung - Wasserversorgungssatzung-***Produktgruppe: 53.01 Ver- und Entsorgung***1. Beschlussvorschlag:**

Der technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den als Anlage 1 beigefügten Entwurf der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung – Wasserversorgungssatzung- der Stadt Schmallenberg als Satzung.

**2. Sachverhalt und Begründung:**

Der Städte- und Gemeindebund hat im Jahr 2017 eine neue Muster-Wasserversorgungssatzung veröffentlicht, in der aktuelle Rechtsänderungen sowie Rechtsprechungen Berücksichtigung finden.

Auf Grundlage dieser Mustersatzung sollte auch die Wasserversorgungssatzung der Stadt Schmallenberg an die neuen Regelungen angepasst werden. Der als Anlage 1 beigefügte Satzungsentwurf entspricht den aktuellen rechtlichen Änderungen sowie Entwicklungen der Rechtsprechung, die der Städte- und Gemeindebund mit Veröffentlichung der aktuellen Muster-Wasserversorgungssatzung umgesetzt hat. Anlage 2 zeigt eine Gegenüberstellung mit den Änderungen der bisherigen Satzung zu der neu zu erlassenden Satzung.

**Folgende wesentlichen Änderungen ergeben sich:****§ 1 Allgemeines**

Die Pflicht der Stadt zur Versorgung des Gebietes mit Trinkwasser wird deutlicher ausgeführt, entsprechend der Vorgaben des § 50 WHG i.V.m. § 38 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW. Ferner bezieht sich die Wasserversorgungssatzung nur noch auf die Versorgung des Stadtge-

bites mit Trinkwasser. Die Bereitstellung von Betriebswasser wurde gestrichen, da die Lieferung technisch nicht mehr möglich ist. Sämtliches Wasser, was durch städtische Leitungen fließt, entspricht den Voraussetzungen der Trinkwasserverordnung.

## § 2 Grundstücksbegriff

Der Grundstücksbegriff wird detaillierter definiert. Eine Auslegung anhand der Rechtsprechung und Kommentierungen ist damit nicht mehr in dem bisherigen Umfang erforderlich. Ferner werden die Pflichten aus der Benutzung der Wasserversorgungsanlage auch gegenüber Mieter und Pächtern angeordnet. In der Vergangenheit kam es hier ab und an zu Diskussionen mit Mieter, die z.B. die Kontrolle von Wasseruhren oder den Zutritt zur Wohnung verweigerten. Durch die Anordnung ist eine einfachere Durchsetzung z.B. des Betretungsrechtes möglich.

## § 3 Begriffsbestimmungen

Die bisherige Satzung bildete Definitionen „versteckt“ im Satzungstext ab. Dies zeigte sich vielfach für die Bürger als undurchsichtig und schwer verständlich. Analog zur Entwässerungssatzung wird nun auch in der Wasserversorgungssatzung ein Paragraph für Begriffsdefinitionen angeführt.

Da die Erneuerung von Haus- und Grundstücksleitungen einheitlich mittels Kostenersatz finanziert wird, wird auf die Begriffsteilung zukünftig verzichtet. Rechtlich sind beide Leitungsteile auch in der bisherigen Satzung gleichgestellt (Verantwortung für die Leitung, Finanzierung etc.). Zur Vereinfachung wird daher der Hausanschluss analog zur Mustersatzung als Leitungsteil von der Abzweigstelle der Versorgungsstelle bis zur Übergabestelle definiert. Haus- und Grundstücksleitung werden damit zusammengefasst.

## § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

Es wird klargestellt, dass die Gemeinde das Anschlussrecht in Einzelfällen ausschließen kann, sofern kein Trinkwasser erforderlich ist. Hier spiegelt sich die Herausnahme des Betriebswassers wieder. Ferner wird das Benutzungsrecht auf Mieter und Pächter erweitert. Bisher bestand dieses direkt nur für den Grundstückseigentümer.

## § 8 Befreiung vom Benutzungsrecht

Die Befreiungsvoraussetzungen werden an die Vorgaben der AVB-Wasser-V angepasst. Diese gibt die Voraussetzungen vor, unter denen eine Befreiung oder Teilbefreiung möglich ist. Ferner wird die Verwendung von Niederschlagswasser detailliert geregelt. Die bisher gängige Praxis wird nun auch satzungsrechtlich aufgenommen.

## § 14 Hausanschlüsse

Die Wasserversorgungssatzung hat sich an den Regelungen der AVB-WasserV zu orientieren. Die AVB-WasserV gibt damit bundesrechtlich grundlegend vor, wie die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt auszustalten ist.

§ 10 AVB-WasserV gibt vor, was der Hausanschluss ist, nämlich die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Diese gehören zu den Betriebsanlagen der Wasserversorgungsunternehmen und zählen zu deren Betriebsanlagen, stehen damit in deren Eigentum. Der Anschlussnehmer selbst darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

Dies bedeutet aber nicht automatisch, dass die Hausanschlüsse Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sein müssen, sondern lediglich die Maßnahmenverantwortlichkeit wird klargestellt. Die Betriebsanlagen können abgabenrechtlich und damit kostenmäßig dem

Anschlussnehmer zugeordnet werden. Die Kostenersatzregelungen nach § 10 KAG NRW sind mit der AVB-WasserV vereinbar. Die Kostenersatzpflicht für Hausanschlüsse wird damit entsprechend der bisherigen Satzung geregelt. Hierfür ist es jedoch notwendig, die Hausanschlüsse nicht mehr als Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu erklären, sondern lediglich als Teil der Betriebsanlage.

Die Begriffsdefinition Hausanschluss kann ferner gestrichen werden, da die Definition bereits in § 3 erfolgt.

#### § 16 Anlage des Grundstückseigentümers

Insbesondere die Anforderungen an das Material werden analog zur Mustersatzung neu aufgenommen. Ferner wird klargestellt, welche Verantwortlichkeiten beim Grundstückseigentümer liegen.

#### § 19 .... Mitteilungspflichten

Es kam in der Vergangenheit häufig zu Problemen, dass Eigentumswechsel nicht oder erst verspätet mitgeteilt wurden. Daher wird die Regelung zur Mitteilungspflicht aufgenommen.

#### § 20 Zutrittsrecht

Das Zutrittsrecht wird gegenüber allen Benutzern erweitert.

#### § 25 Verwendung des Wassers

Die Regelungen zum Bauwasser werden erweitert. Das bisher bereits vorgenommene Antragsverfahren wird satzungsrechtlich aufgenommen.

#### § 26 Anordnungen im Einzelfall/Zwangsmittel

Die Anwendbarkeit von Verwaltungsvollstreckungsgesetz und Justizgesetz zur Durchsetzung von Anordnungen wird zur Verdeutlichung aufgenommen.

#### § 28 Einstellung der Versorgung

Die Regelungen zur Einstellung der Wasserversorgung und die Notversorgung werden analog zur Rechtsprechung detailliert in die Satzung aufgenommen. Auslegungen anhand der Rechtsprechung sind damit nicht mehr notwendig sondern satzungsrechtlich geregelt.

#### § 31 Ordnungswidrigkeiten

Die Tatbestände werden analog zur Mustersatzung übersichtlich zusammengefasst.

Übergreifend auf alle relevanten Regelungen werden Verweise auf die Bundes-Verordnung über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) aufgenommen. Die Wasserversorgungssatzung hat sich an den Regelungsvorgaben der AVB-WasserV zu orientieren. Gemäß § 35 Abs. 1 AVB-WasserV sind auch Rechtsvorschriften, die das öffentlich-rechtliche Versorgungsverhältnis regeln, nach den Vorgaben der AVB-WasserV.